

# **AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.33 vom 13. Februar 2025**

Ag Zivilgericht, 2025-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_KBE.2024.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2024.33)

FR: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.33 du 13 février 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT KBE.2024.33 del 13 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung

- 4 - eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen aus, bei der Beschwerdeführerin handle es sich angeblich um ein Spa in R.\_\_\_\_\_. Die Beschwerdeführerin lege nicht dar, welche Leistungen sie für C.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Einzelunternehmen erbracht haben solle. Eine Leistungserbringung eines ausländischen Spa an ein Kommunikationsunternehmen sei auch nicht plausibel. Ebenso spreche die übersetzte Höhe von je Fr. 15'000.00 dafür, dass die Betreibungen nicht aus Gründen der Zwangsvollstreckung, sondern rechtsmissbräuchlich eingeleitet worden seien. Aus den Akten ergebe sich, dass C.\_\_\_\_\_ mit seiner Ehefrau und der Vertreter der Beschwerdeführerin in Rechtsstreitigkeiten gegeneinander verwickelt seien. Der Vertreter der Beschwerdeführerin versuche, sich durch behauptete Gegenforderungen der Rückzahlung eines Darlehens zu entziehen. Durch seine hämischen, despektierlichen und an Ehrverletzungen mindestens grenzenden E-Mails sowie die zahlreichen Betreibungshandlungen und -androhungen zeige sich, dass der Zweck der Betreibungen einzig darin liege, Druck auf C.\_\_\_\_\_ und seine Ehefrau auszuüben und ihren Ruf zu beeinträchtigen. Die von der Beschwerdeführerin eingeleiteten Betreibungen seien offensichtlich rechtsmissbräuchlich und damit nichtig.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen in ihrer Beschwerde vor, die in Betreibung gesetzten Forderungen seien gerechtfertigt. Auf der Website [...] ganz unten sei ersichtlich, dass die "D.\_\_\_\_\_" seit 2020 Kommunikationsarbeiten für die Beschwerdeführerin ausführe. Zahlreiche E-Mail-Kommunikationen würden dies belegen. Es bestehe absolut kein Zusammenhang zwischen der Auseinandersetzung in einem zivilrechtlichen Verfahren in Zürich und den vorliegenden Betreibungen. Diese Behauptungen seien in keiner Weise bewiesen. Die Beschwerdeführerin habe für C.\_\_\_\_\_ viele Arbeiten ausgeführt, wie sich

aus dem E-Mail-Verkehr ergebe. Über die Jahre seien gegenseitig hunderte E-Mails verschickt worden. Wie in der Eingabe vom 1. Mai 2024 bereits dargestellt, seien die Betreibungen in

- 5 - keiner Weise schikanös. Vielmehr handle es sich um absolut gerechtfertigte Forderungen, die durch jahrelange Zusammenarbeit entstanden seien. Entgegen der Vorinstanz sei nie ein Darlehen gewährt worden und es existiere kein Darlehensvertrag. Es handle sich klar um Investitionen in gemeinsame Geschäftsprojekte. Die meisten von C.\_\_\_\_\_ eingereichten E-Mails stammten nicht von der Beschwerdeführerin oder ihrem Vertreter B.\_\_\_\_\_, sondern seien manipuliert. C.\_\_\_\_\_ manipulierte seit Jahren sein privates und geschäftliches E-Mail-Konto und lasse E-Mails so aussehen, als wären sie von ihm bzw. der Beschwerdeführerin.

### **E. 3.1**

Das SchKG erlaubt die Einleitung eines Betreibungsverfahrens, ohne dass der Betreibende den Bestand seiner Forderung nachweisen muss. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Wer eine Betreibung rechtsmissbräuchlich einleitet, findet indessen keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Schwelle zum Rechtsmissbrauch dann überschritten, wenn mit der Betreibung offensichtlich Ziele verfolgt werden, die mit der Zwangsvollstreckung nicht das Geringste zu tun haben. Nichtigkeit wegen Rechtsmissbrauchs kann mithin dann vorliegen, wenn mit einer Betreibung sachfremde Ziele verfolgt werden, etwa wenn bloss die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll, wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreibung gesetzt wird, oder wenn offensichtlich ist, dass ein Gläubiger mit einer Betreibung insbesondere bezweckt, den Betriebenen mit Absicht zu schikanieren, zu bedrängen oder zu zermürben. Ein gewichtiges Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Betreibung kann vorliegen, wenn keine auch nur im Ansatz plausiblen Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreibungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen und daher von einer eigentlichen Fantasieforderung auszugehen ist. Allerdings steht es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zu, über die Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung zu entscheiden. Der Vorwurf des Betriebenen darf sich deshalb nicht darauf beschränken, dass der umstrittene Anspruch rechtsmissbräuchlich erhoben werde (BGE 140 III 481 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 5A\_223/2023 vom 22. März 2024 E. 2.3.1, 5A\_937/2020 vom 24. Juni 2021 E. 3.1, 5A\_838/2016 vom 13. März 2017 E. 2.1 und 5A\_588/2011 vom 18. November 2011 E. 3.2; KARL WÜTHRICH/PETER SCHOCH, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, N. 15 f. zu Art. 69 SchKG).

- 6 -

### **E. 3.2.1**

Im von der Beschwerdeführerin gegen C.\_\_\_\_\_ erwirkten Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ vom 5. März 2024 in der Betreibung Nr. xxx für eine Forderung von Fr. 15'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2023 wurde als Forderungsgrund angegeben: "Dienstleistungen: betrifft Einzelunternehmung D.\_\_\_\_\_ / Handelsregister-Nr. zzz". Im gleichentags vom Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ in der Betreibung Nr. yyy der Beschwerdeführerin gegen C.\_\_\_\_\_ erlassenen Zahlungsbefehl für eine weitere Forderung

von Fr. 15'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2023 wurde als Forderungs- grund genannt: "Forderung Honorare".

### **E. 3.2.2**

Die Beschwerdeführerin führte im vorinstanzlichen Verfahren in der Stellungnahme vom 13. Mai 2024 aus, C.\_\_\_\_\_ unterhalte mit ihr seit langem eine Geschäftsbeziehung, welche die Erstellung von Webseiten und zahl- reiche andere Arbeiten umfasse, und sie habe "viele Arbeiten und Dienst- leistungen" für C.\_\_\_\_\_ erledigt, die nicht bezahlt worden seien. Sie werde vor Gericht die ausstehenden Beträge nachweisen (vorinstanzliche Akten act. 11). Damit hat die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren keine auch nur im Ansatz plausiblen Hinweise für das Bestehen der in Betreuung gesetzten Forderungen gegen C.\_\_\_\_\_ erbracht. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer eingangs erwähnten Stellungnahme an die Vorinstanz nicht an- satzweise substantiiert dargelegt, welche entgeltlichen Leistungen sie, die in R.\_\_\_\_\_ ein Spa betreibt, für C.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Einzelunternehmen "D.\_\_\_\_\_" erbracht haben soll. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, er- scheint es auch überhaupt nicht plausibel, dass ein ausländisches Spa an eine von einem Einzelunternehmen geführte Marketing- und Kommunikati- onsagentur in der Schweiz Leistungen für insgesamt Fr. 30'000.00 erbracht hat. Aus den bei ihr eingereichten Akten – insbesondere der verurkunde- ten E-Mail-Korrespondenz – schloss die Vorinstanz überdies zutreffend, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin einerseits sowie C.\_\_\_\_\_ und dessen Ehefrau andererseits in diverse Streitigkeiten geschäftlicher und persönlicher Natur gegeneinander verwickelt sind und es dem Vertreter der Beschwerdeführerin mit den Betreibungen Nr. xxx und yyy des Betrei- bungsamts Q.\_\_\_\_\_ offensichtlich einzig darum ging, C.\_\_\_\_\_ und dessen Ehefrau zu schikanieren und unter Druck zu setzen. Unter Berücksichti- gung aller Umstände ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es sich bei den Gegenstand der Betreibungen Nr. xxx und yyy des Betrei- bungsamts Q.\_\_\_\_\_ bildenden Forderungen um eigentliche Fantasieforde- rungen handelt und die entsprechenden Betreibungen deshalb im Lichte der in E. 3.1 zitierten Lehre und bundesgerichtlichen Rechtsprechung als nichtig zu betrachten sind.

- 7 - In ihrer Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe für C.\_\_\_\_\_ "viele Arbeiten ausgeführt". Es seien über die Jahre gegenseitig Hunderte von E-Mails ver- schickt worden. Die Betreibungen beträfen "absolut gerechtfertigte Forde- rungen, die durch jahrelange Zusammenarbeit entstanden sind". Zum Be- weis verwies sie erneut pauschal auf den "E-Mail-Verkehr" bzw. "verschie- dene E-Mail-Kommunikationen". Es sei auch nie ein Darlehen gewährt wor- den und es existiere kein Darlehensvertrag. Vielmehr handle es sich klar um Investitionen in gemeinsame Geschäftsprojekte. Diese allgemein ge- haltenen Ausführungen der Beschwerdeführerin sind nicht hinreichend substantiiert und vermögen an der obigen Beurteilung deshalb nichts zu ändern. Es ist nicht Sache der oberen Aufsichtsbehörde, aufgrund von va- gen Andeutungen der Beschwerdeführerin in anderen Dokumenten (z.B. E-Mails) nachzuforschen, ob ihre Beschwerde begründet sein könnte.

### **E. 4.1**

Die Frage, inwiefern im kantonalen Beschwerdeverfahren Noven zulässig sind, entscheidet sich grundsätzlich nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 20a Abs. 3 SchKG; Urteil des Bundesgerichts 5A\_15/2016 vom 14. April 2016 E. 2.4). Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Auf- sichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Be-

stimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind danach im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG nicht der Fortführung des Verfahrens vor der unteren Aufsichtsbehörde, sondern der Überprüfung des Entscheids der unteren Aufsichtsbehörde auf seine Rechtmässigkeit oder Angemessenheit dient (vgl. DIETER FREIBURGHAUS/SUSANNE AFHELDT, in: THOMAS SUTTER-SOMM/CORDULA LÖTSCHER/CHRISTOPH LEUENBERGER/BENEDIKT SEILER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO; FLAVIO COMETTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG). Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; § 22 Abs. 3 EG SchKG) ändert am Novenverbot nichts (Urteil des Bundesgerichts 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3; FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N. 4 zu Art. 326 ZPO). Noven fallen nur dann nicht unter das Verbot, wenn erst der vorinstanzliche Entscheid Anlass zu ihrem Vorbringen gibt, da die möglichen Beschwerdegründe bzw. ihre Unterlegung durch Tatsachenbehauptungen und Beweismittel vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde sonst stärker eingeschränkt wären, als es aufgrund von Art. 99 Abs. 1 BGG bei einer späteren Anfechtung des zweitinstanzlichen Beschwerdeentscheids vor Bundesge-

- 8 - richt der Fall wäre (vgl. BGE 139 III 466 E. 3.4; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 9 zu Art. 18 SchKG; FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N. 4a zu Art. 326 ZPO).

#### **E. 4.2**

Soweit die Beschwerdeführerin mit der vorliegenden Beschwerde Umstände geltend macht, die vor Fällung des vorinstanzlichen Entscheids eingetreten sein sollen, liegt keine Ausnahme analog Art. 99 Abs. 1 BGG vor. Solche unechte Noven sind unzulässig, weil bei ihnen die prozessuale Möglichkeit und die objektive Zumutbarkeit zur Beibringung im vorinstanzlichen Verfahren bestanden (vgl. JOHANNA DORMANN, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 40 zu Art. 99 BGG). Die Beschwerdeführerin hätte Gelegenheit und Anlass gehabt, der Vorinstanz bis zur Fällung des angefochtenen Entscheids substantiiert darzulegen, weshalb die Betreibungen Nr. xxx und yyy des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ aus ihrer Sicht begründet sein sollen, und Belege dafür einzureichen.

#### **E. 4.3**

Echte Noven können von vornherein nicht durch den weitergezogenen Entscheid veranlasst worden sein und sind daher nach Massgabe von § 22 Abs. 2 EG SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 1 ZPO ebenfalls unzulässig (vgl. DORMANN, a.a.O., N. 43 zu Art. 99 BGG). Soweit sich die Beschwerdeführerin auf Tatsachen und Beweismittel beruft, die sich erst nach Fällung des vorinstanzlichen Entscheids ereigneten oder entstanden, ist sie im vorliegenden Verfahren somit ebenfalls nicht zu hören.

#### **E. 4.4**

Durch den vorinstanzlichen Entscheid kausal verursacht oder rechtswesentlich und damit analog Art. 99 Abs. 1 BGG zulässig sind hingegen alle Gesichtspunkte tatsächlicher Art, die aufgrund des Umstands, dass die Vorinstanz entscheidet und auf welche Weise sie –

formell oder materiell – das Urteil spricht, für die Rechtsverfolgung neu bedeutsam werden. Darunter fallen zunächst alle Umstände, die für die Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids von Bedeutung sind (Eröffnung, Zustellung, Fristwahrung etc.), ausserdem formellrechtliche Mängel des angefochtenen Entscheids, mit denen der Rechtssuchende nicht rechnete und nach einer objektiven, nach Treu und Glauben im Verfahren orientierten Betrachtungsweise nicht zu rechnen brauchte, und schliesslich der Umstand, dass bestimmte Sachumstände neu und erstmals durch den angefochtenen Entscheid Rechtserheblichkeit gewinnen (vgl. DORMANN, a.a.O., N. 44 zu Art. 99 BGG). Solche Umstände hat die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nicht dargetan.

#### **E. 4.5**

Die von der Beschwerdeführerin mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission erstmals in das Verfahren eingebrachten

- 9 - Tatsachen und Beweismittel (wie z.B. die Beschwerdebeilagen 1 – 5) sind demnach aus novenrechtlichen Gründen unzulässig und daher nach § 22 Abs. 2 EG SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 1 ZPO ohnehin nicht zu berücksichtigen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Betreibungen Nr. Nr. xxx und yyy des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehle vom 5. März 2024) mit Entscheid vom 27. Juni 2024 als nichtig qualifiziert hat. Folglich hat die Vorinstanz das Betreibungsamt Q.\_\_\_\_\_ zu Recht gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG angewiesen, im Betreibungsregister vorzumerken, dass Dritten von den erwähnten Betreibungen keine Kenntnis zu geben sei. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 6**

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.